

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SFR Umwelt GmbH & Co. KG

1 Geltungsbereich/Anwendbare Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der SFR Umwelt GmbH & Co. KG (nachfolgend "SFR") mit Lieferanten und Kunden (zusammen nachfolgend als „Geschäftspartner“ bezeichnet), allerdings nur, wenn der Geschäftspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten die AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Geschäftspartners geltenden Fassung, jedenfalls aber in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, als Rahmenvereinbarung auch für künftige, gleichartige Bestellungen, ohne dass SFR in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen von Geschäftspartnern werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie SFR ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn SFR in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners Lieferungen von ihm vorbehaltlos annimmt bzw. Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner (z.B. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben immer Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen sind (vorbehaltlich des Gegenbeweises) die dazu zumindest in Textform vorliegenden Erklärungen/Bestätigungen von SFR maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Geschäftspartners in Bezug auf einen Vertrag (Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt etc.) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss

2.1 Angebote von SFR sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und zumindest in Textform (bspw. E-Mail) übermittelt werden. Mündliche Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Bestellungen von SFR sind ebenfalls erst dann verbindlich, wenn die Abgabe bzw. Angebotsbestätigung in Textform erklärt wird.

2.2 Soweit nicht anders angegeben, hält sich SFR an verbindliche Angebote 14 Tage ab Ausstellungsdatum gebunden. Bestellt der Geschäftspartner Leistungen auf ein vorheriges Angebot von SFR, das unverbindlich oder älter als 14 Tage war, gilt diese Bestellung als verbindliches Angebot des Geschäftspartners, welches SFR seinerseits innerhalb von 14 Tagen annehmen kann.

2.3 Angebote des Geschäftspartners erfolgen auf dessen Kosten. Sie haben sich grds. an den Vorgaben und Spezifikationen in den diesbzgl. Anfragen von SFR zu orientieren. Auf Abweichungen davon hat der Geschäftspartner ausdrücklich hinzuweisen. In Fällen des § 48 EStG ist mit jedem Angebot eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG vorzulegen.

2.4 Auf offensichtliche Irrtümer (Schreib- oder Rechenfehler etc.) und Unvollständigkeiten in Angeboten oder Bestellungen von SFR hat der Geschäftspartner SFR zum Zwecke der Korrektur bzw. Ergänzung hinzuweisen. Bei Verstößen hiergegen gilt ein Vertrag im Zweifel als nicht geschlossen.

2.5 Rechtserhebliche Erklärungen, die nach Vertragsschluss durch den Geschäftspartner ggü. SFR abgegeben werden (zB Fristsetzungen, Mängelanzeigen), bedürfen zur Wirksamkeit zumindest der Textform.

2.6 SFR behält sich sämtliche Urheber- und Eigentumsrechte an Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Kostenvorschlägen etc. vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von SFR weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von SFR sind Unterlagen und Datenträger ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben bzw. zu löschen.

3 Lieferfristen und -termine

3.1 Die von SFR in Aufträgen und Bestellungen angegebenen Fristen und -termine sind für den Lieferanten bindend. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen sind nur nach Zustimmung von SFR zulässig. Sind Liefer- bzw. Leistungstermine in Bestellungen nicht angegeben und auch sonst aus den Umständen nicht zu entnehmen, ist die Leistung unverzüglich zu erbringen.

3.2 Treten Umstände ein, die eine termingerechte Lieferung an SFR gefährden, oder werden solche Umstände für den Lieferanten erkennbar, ist SFR unverzüglich zu informieren.

3.3 Ist SFR aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Annahme von Lieferungen gehindert, verschoben sich die vereinbarten Liefer- und Zahlungstermine bis zum Wegfall des unverschuldeten Annahmehindernisses. SFR wird den Lieferanten unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer des Annahmehindernisses unverzüglich informieren. Dauert das Annahmehindernis über mehr als 7 Tage an, ist SFR zum Rücktritt von der Bestellung berechtigt. Als nicht zu vertretende Hinderungsgründe in diesem Sinne gelten Umstände, die SFR mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden und bei Vertragsschluss nicht voraussehen kann, z.B. Krieg, hoheitliche Maßnahmen, innere Unruhen, terroristische Anschläge, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Seuchen, Pandemien und sonstige Fälle höherer Gewalt.

3.4 Von SFR gegenüber Kunden benannte Liefer- und Leistungsfristen bzw. -termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder vereinbart sind.

3.5 Sofern mit Kunden verbindliche Leistungstermine vereinbart sind und diese aus Gründen, die SFR nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird SFR den Kunden unter Mitteilung des voraussichtlichen neuen Termins unverzüglich informieren. Ist die Leistung auch zum neuen Termin nicht verfügbar, ist SFR berechtigt, wahlweise ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung um den Zeitraum der Verhinderung zu verschieben. Bei Rücktritt werden dem Geschäftspartner evtl. bereits erbrachte (Teil-)Zahlungen unverzüglich erstattet. Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn SFR ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder SFR noch den Zulieferer ein Verschulden trifft und SFR im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist, sowie sämtliche Fälle höherer Gewalt.

3.6 Verschiebt sich die Leistungszeit nach vorstehenden Regelungen oder wird SFR von seiner Verpflichtung frei, so kann der Geschäftspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

4 Lieferverzug

4.1 Gerät der Lieferant in Verzug, ist SFR berechtigt, Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettoauftragswertes pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettoauftragswertes der verspätet gelieferten Leistungen.

4.2 Bei Bauleistungen und sonstige Werk- und Montageleistungen gilt im Falle des Verzugs des Lieferanten hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermins eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,25% des Nettowerklohns pro Werktag vereinbart. Die Vertragsstrafe ist auf 5% des vereinbarten Netto-Werklohns begrenzt.

4.3 Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes verlangt werden; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SFR Umwelt GmbH & Co. KG

4.4 Bei einer nicht von SFR zu vertretenden Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist um mehr als zwei Monate hat der Kunde das Recht, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bedingung für die Ausübung dieses Rechts ist, dass er seine Absicht zur Ausübung des Rücktritts mindestens 14 Tage zuvor schriftlich gegenüber SFR ankündigt. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist, entfällt der Rücktritt.

4.5 Die gesetzlichen Rücktrittsrechte im Fall verschuldeter Überschreitung der Leistungsfrist bleiben unberührt. Für den Eintritt des Verzugs von SFR gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in jedem Fall eine Mahnung des Geschäftspartners mit angemessener Fristsetzung vorauszugehen hat.

5 Lieferung und Leistung, Gefahrübergang

5.1 Lieferung und Gefahrübergang der Bestellungen von SFR bei Lieferanten erfolgen Delivered Duty Paid (DDP) gem. International Commercial Terms in jeweils aktueller Fassung (INCOTERMS). Als Lieferort gilt der von SFR in der Bestellung benannte Bestimmungsort; wenn ein solcher nicht benannt ist, das Betriebsgelände von SFR in Naunhof. Der Bestimmungsort ist zugleich Erfüllungsort.

5.2 Leistungen von SFR ggü. Kunden erfolgen - sofern nicht anders vereinbart - Ex Works (EXW) gemäß INCOTERMS. Bestehen an die Verpackung von Waren besondere Anforderungen, sind diese vom Kunden vor Vertragsschluss mitzuteilen. Erbringt SFR auf Wunsch des Kunden Leistungen, die nach der INCOTERMS-Regelung EXW nicht geschuldet sind, geht dies auf Kosten und Risiko des Kunden. Wird der Versand auf Wunsch oder Verschulden des Kunden verzögert oder nicht ausgeführt, erfolgt Gefahrübergang mit Meldung der Versandbereitschaft.

5.3 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Sofern von SFR verlangt, hat der Lieferant für zu liefernde Produkte auf seine Kosten eine Lieferantenerklärung zu übermitteln, die alle diesbzgl. notwendigen Angaben umfasst und den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 entspricht

5.4 Ist für Leistungen von Lieferanten eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend; auch sonst gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts hier entsprechend. Für Werkleistungen gilt eine Abnahme generell als vereinbart.

5.5 In allen Schriftstücken, die sich auf eine Bestellung oder Lieferung beziehen, ist vom Geschäftspartner die Bestell- bzw. Auftragsnummer von SFR anzugeben. Sämtliche Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den von SFR verlangten Angaben zu versehen, insbes. mit Bestellnummer, Lieferscheinnummern, Sendungsnummern, Bestellposition und wenn vorhanden Menge pro Position. Werden diese Vorgaben missachtet und entstehen daraus Kosten, gehen diese zu Lasten des Geschäftspartners.

5.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße von Lieferungen sind, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die bei der Ein- bzw. Ausgangskontrolle von SFR ermittelten Werte maßgeblich. Lieferungen an SFR ist ein Lieferschein mit Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Menge) sowie die Bestellkennung (Datum und Nummer) von SFR beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat SFR die hieraus resultierenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist SFR eine Versandanzeige mit gleichem Inhalt zuzusenden.

5.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist SFR berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu verlangen. SFR kann die Ware dann auf Kosten des Kunden einlagern und angemessenen Lagerkosten verlangen, auch wenn die Einlagerung im eigenen Lager erfolgt. SFR berechnet hierfür eine Pauschale von 500 € pro LKW für die Erstauslagerung und 0,50 Euro pro Tag und Tonne, beginnend mit dem vereinbarten Liefertermin bzw. – mangels Liefertermin – mit Mitteilung der Versandbereitschaft. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unbe-

rührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Ansprüche anzurechnen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass SFR kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5.8 Werden beim Transport Paletten von SFR verwendet, so ist der Käufer verpflichtet, diese gegen Paletten gleicher Qualität und Anzahl aus seinem Bestand zu tauschen. Andernfalls hat er Schadensersatz zu leisten.

6 Mängel und Rügepflicht

6.1 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit der Maßgabe, dass sich die Untersuchungspflicht von SFR auf Mängel beschränkt, die bei Wareneingangskontrolle von SFR unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle von SFR im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung).

6.2 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, wenn ihm die im genannten Ablauf entdeckten Mängel unverzüglich bzw. die nicht entdeckten Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden. Ist eine Abnahme vereinbart, entfällt die Untersuchungspflicht. Im Übrigen entscheidet, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

6.3 In allen Fällen gilt die Mängelanzeige von SFR als unverzüglich und damit rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen beim Lieferanten eingeht.

6.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

6.5 Für den Fall, dass SFR zur Mängelbeseitigung Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung gewählt hat, laufen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen für die ersetzten oder reparierten Teile ab dem Zeitpunkt der Ersatzlieferung bzw. Mängelbeseitigung nochmals neu. Die Geltendmachung weiterer im Zusammenhang mit einer mangelhaften Lieferung entstandener Schäden bleibt vorbehalten.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Von den Parteien angegebene Preise verstehen sich in EURO und einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. § 13 b UStG ist zu beachten.

7.2 In Bestellungen von SFR angegebene Preis sind grundsätzlich Festpreise und bindend.

7.3 Die von Lieferanten angegebene Preise haben - soweit nicht abweichend angegeben - alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschl. eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) zu umfassen. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von SFR kostenfrei zurückzunehmen.

7.4 Leistungen von Lieferanten werden innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung /Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbar Rechnung zur Zahlung fällig. Die vollständigen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechnungsunterlagen sind in der vereinbarten Form einzureichen. Ist keine Form vereinbart, sind die Unterlagen in Papierform einzureichen. Sofern vorhanden, hat die Rechnung zwingend die Bestellnummer von SFR zu enthalten. Sind vom Lieferanten Begleitdokumente (Exportunterlagen, Qualitätsnachweise etc.) geschuldet, setzt die Vollständigkeit der Lieferung/ Leistung grds. auch die Übergabe dieser Unterlagen voraus. Bei Lieferungen / Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Lieferanten anzugeben.

7.5 Zahlt SFR auf Rechnungen innerhalb von 8 Kalendertagen ab Rechnungseingang, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag;

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SFR Umwelt GmbH & Co. KG

bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen 2% Skonto. Bei Zahlungsverzug schuldet SFR Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

7.6 Rechnungen von SFR sind vom Geschäftspartner - sofern nicht abweichend vereinbart - innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ausstellungsdatum durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu begleichen. Rechnungen über wiederkehrende Leistungen sind in dem in der Rechnung angegebenen Turnus zu bedienen.

7.7 Mit Ablauf der unter Ziff. 7.6 benannten bzw. im Einzelfall individuell vereinbarten Zahlungsfrist gerät der Geschäftspartner in Verzug, ohne dass es einer weiteren Zahlungsaufforderung oder Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug ist SFR berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

7.8 SFR ist jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Ein entsprechender Vorbehalt ist von SFR spätestens mit Auftragsbestätigung zu erklären.

7.9 Sofern mit Kunden Teil- oder Ratenzahlung vereinbart ist, wird die gesamte davon erfasste Forderung sofort fällig, wenn der Kunde mit einer Teilzahlung länger als 10 Tage in Verzug gerät.

7.10 Liegen zwischen dem Vertragsschluss mit einem Kunden und dem vereinbarten bzw. tatsächlichen Lieferdatum mehr als 4 Monate, ohne dass SFR dies zu vertreten hat, ist SFR berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen, sofern sich die eigenen Kosten, insbesondere durch Materialpreis- oder Transportkostensteigerungen sowie Lohn-erhöhungen, um insgesamt mehr als 5% erhöhen. Bei einer Preissteigerung von mehr als 10% ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt nicht, sofern ausdrücklich eine Festpreisabrede für den betroffenen Zeitraum getroffen wurde.

7.11 Werden nach Vertragsschluss öffentliche Abgaben und Lasten (z.B. Zölle; Im- und Exportgebühren) neu eingeführt oder erhöht, so ist SFR berechtigt, solche Mehrbelastungen auf den mit Kunden vereinbarten Preis aufzuschlagen.

8 Produkthaftung, Produktrückruf

8.1 Wird SFR von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, SFR von derartigen Ansprüchen freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch Fehler eines von ihm gelieferten Produkts verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung.

8.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von SFR durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird SFR den Lieferant - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

9 Abnahme und Gewährleistung bei Werkleistungen

9.1 Werkleistungen und Werklieferungen (§ 651 BGB), die nicht nur die bloße Lieferung (ohne Montage oder Einbau) nicht vertretbarer Waren umfassen, sind in jedem Fall förmlich abzunehmen. Der Lieferant hat SFR dazu die Abnahmereife des erstellten Werks anzuzeigen.

9.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Bauwerken und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, 5 Jahre. Die jeweilige Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die durch Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen erforderlich werden.

9.3 Gesetzliche Mängelansprüche stehen SFR ungekürzt zu. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB bestehen Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt, wenn SFR der Mangel bei Vertragsschluss in-

folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. SFR kann vom Lieferanten nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werks verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9.4 Sollten Werkleistungen von einer Behörde oder einer sonstigen zur Prüfung berechtigten Stelle, wie z. B. der Berufsgenossenschaft, abgenommen oder freigegeben werden müssen, bevor SFR die Werkleistung nutzen kann, bleibt der Lieferant zur Gewährleistung entsprechend der gesetzlichen Regelungen verpflichtet, bis die Behörde oder sonstige berechnigte Stelle die Abnahme oder Freigabe erteilt.

10 Aufrechnung / Zurückbehaltung

10.1 Der Geschäftspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder von SFR unbestritten sind.

10.2 Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten des Geschäftspartners wegen Ansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

10.3 SFR stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu. Der Geschäftspartner gewährt SFR das Recht, bestehende Forderungen nach vorheriger Anzeige mit Verbindlichkeiten zu verrechnen.

11 Haftung

11.1 Soweit diesen AGB einschließl. der nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes festlegen, haften die Parteien einander bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Im Rahmen der Verschuldenshaftung haftet SFR auf Schadensersatz grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SFR nur

- für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
- für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von SFR jedoch auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.4 Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse nach den vorherigen Absätzen gelten entsprechend für Organe, Angestellte, gesetzliche Vertreter und sonstige Erfüllungsgehilfen von SFR. Für grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen haftet SFR - sofern keine Vertragszweckgefährdung vorliegt - allerdings nicht, sofern es sich nicht um das Verschulden leitender Erfüllungsgehilfen bzw. leitender Angestellter handelt und sofern nicht ein schwerwiegendes Organisationsverschulden vorliegt.

12 Vertragsaussetzung, Stornierung, Beendigung

12.1 SFR behält sich vor, von Lieferanten jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Bei einer Sistierung von mehr als drei Monaten Dauer hat der Lieferant SFR die Kosten, die aus der über die drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultieren, nicht jedoch den entgangenen Gewinn, detailliert darzulegen. Ausschließlich den Ersatz der so nachgewiesenen Kosten kann der Lieferant verlangen. In allen anderen Fällen der Unterbrechung kann der Lieferant keine Forderungen geltend machen.

12.2 SFR behält sich vor, auch ohne Verschulden des Lieferanten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Lieferant lediglich berechnigt, seine sämtlichen bis zum Tag des Rücktritts nachweislich erbrachten Lieferungen und Leistungen zu berechnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SFR Umwelt GmbH & Co. KG

13 Umwelt- und Sicherheitsvorschriften

13.1 Der Lieferant wird sämtliche relevanten Umweltvorschriften einhalten und SFR auf Anforderung eine Stoffliste seiner Produkte aus der Bestellung übermitteln. Der Lieferant steht für ein umweltbewusstes Management ein und verpflichtet sich, alle Geschäfte in Übereinstimmung und unter Einhaltung der relevanten Gesetze, Normen und Vorschriften zu betreiben, welche die Gesundheit und Hygiene (BRC) betreffen.

13.2 Der Lieferant haftet dafür, dass bei Erbringung seiner Leistungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden, die vom Gesetzgeber oder von anderen Organisationen (Berufsgenossenschaft, Fachverbände, usw.) vorgeschrieben sind. Er setzt nur Mitarbeiter ein, die über diese Anforderungen informiert und in den branchenbezogenen Sicherheitstechniken und -regeln geschult und unterwiesen sind und diese in der Praxis anwenden.

13.3 Sofern Mitarbeiter von Geschäftspartnern sich im Rahmen der Vertragsdurchführung auf dem Betriebsgelände von SFR aufhalten, ist allein der Geschäftspartner dafür verantwortlich, dass diese die geltenden internen Vorschriften von SFR, wie Arbeitsschutz-, Brandschutz-, Verkehrs-, Umweltschutz-, Fremdfirmen-, Hygiene-Richtlinien, sowie alle maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften einhalten. Über intern geltende Vorschriften wird der Geschäftspartner durch SFR informiert und diesbzgl. eingewiesen. SFR ist berechtigt, Verstöße oder Nichtbeachtung zu sanktionieren.

13.4 Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der Europäischen Gemeinschaft ("REACH") einhält, insbesondere, dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. SFR ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Lieferant gelieferte Ware einzuholen.

13.5 Der Lieferant sichert weiterhin zu, nur Produkte zu liefern, die der REACH-Verordnung und anderen rechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Gelieferte Produkte dürfen kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.

13.6 Sollte zu liefernde Produkte Stoffe enthalten, die auf der „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. REACH gelistet sind, hat der Lieferant dies SFR vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produkts schriftlich mitzuteilen. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten, schriftlichen Freigabe durch SFR. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist einsehbar unter <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>.

13.7 Der Lieferant wird SFR von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit einer Missachtung der vorbenannten Regelungen freistellen bzw. SFR alle Schäden ersetzen, die aus der Missachtung entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

14 Geheimhaltung, Datenschutz

14.1 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen zu SFR und deren Unternehmen, die dem Geschäftspartner während der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, sind – auch über die Vertragsdauer hinaus – vertraulich zu behandeln.

14.2 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sämtliche personenbezogene Daten, zu denen er im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit SFR Zugang erhält bzw. von denen er während der Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Bei Umgang mit diesen Daten sind alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes, insbes. der DSGVO und des BDSG, zu beachten. Der Geschäftspartner gewährleistet, die Daten nicht unbefugt zu verarbeiten und sie Dritten nur mitzuteilen oder zugänglich zu machen, wenn er dazu durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift berechtigt oder verpflichtet ist.

14.3 Der Geschäftspartner wird von ihm beschäftigte Personen und eventuell zu beauftragende Nachunternehmer, denen im Rahmen ordnungsgemäßer Vertragserfüllung Zugang zu vertraulichen Informationen und/oder personenbezogenen Daten zu gewähren ist, in einer entsprechenden Weise auf Vertraulichkeit verpflichten.

15 Schutzrechte, Compliance, Bestechungsprävention

15.1 Der Geschäftspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird SFR von Dritten wegen solcher Verletzungen in Anspruch genommen, wird der Geschäftspartner SFR von allen Ansprüchen freistellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme tragen.

15.2 Der Geschäftspartner wird die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Geschäftspartnern bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Geschäftspartner in nicht unerheblichem Maße schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist SFR unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, bestehende Verträge mit dem Geschäftspartner ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

15.3 Der Geschäftspartner beachtet alle nationalen Gesetze zur Bestechungsprävention sowie alle sonstigen Gesetze, die sich aus der Ratifizierung des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr ergeben.

15.4 Falls der Geschäftspartner oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden, wird der Geschäftspartner dies SFR vor Vertragsschluss schriftlich anzeigen. Sollte der Geschäftspartner oder Mitglieder seiner Geschäftsführung im Laufe der Geschäftsbeziehung vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt werden, wird er SFR unverzüglich darüber informieren. Die Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.

16 Freistellung, Ersatzpflicht des Geschäftspartners

16.1 Der Geschäftspartner stellt SFR im Innenverhältnis von allen evtl. Ansprüchen Dritter frei, die auf rechtswidrigen oder rechtsverletzenden Handlungen von ihm oder seinen Hilfspersonen beruhen.

16.2 Sofern SFR ein Schaden entsteht, weil der Geschäftspartner eine seiner Pflichten nach diesen AGB verletzt, kann SFR den Schaden vom Geschäftspartner ersetzt verlangen, wenn dieser die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SFR und dem Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbes. des UN-Kaufrechts.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von SFR, soweit nicht bereits durch gesetzliche Bestimmungen ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt ist. SFR ist jedoch berechtigt, den Geschäftspartner am Erfüllungsort von dessen Leistungsverpflichtung gemäß dieser AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.